

Tobias Köhler

**Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs  
Martin May**

In: Rainer Hering/Ole Fischer (Hg): Historische  
Gerechtigkeit. Geschichts- und archivwissenschaftliche  
Perspektiven (Veröffentlichungen des Landesarchivs  
Schleswig-Holstein, Band 124). Hamburg: Hamburg  
University Press, 2025, [https://doi.org/10.15460/  
hup.270.2099](https://doi.org/10.15460/hup.270.2099), S. 121–131

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

# IMPRESSUM

## **Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

## **Lizenz**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



## **Online-Ausgabe**

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

## **Gedruckte Ausgabe**

ISBN 978-3-910391-03-1

## **Layoutentwicklung**

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

## **Cover und Satz**

Hamburg University Press

## **Druck und Bindung**

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), [info@bod.de](mailto:info@bod.de), <https://www.bod.de>

## **Verlag**

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146

Hamburg (Deutschland), [info.hup@sub.uni-hamburg.de](mailto:info.hup@sub.uni-hamburg.de), <https://hup.sub.uni-hamburg.de>

2025

# INHALT

<b>Einleitung</b>	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
<b>Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein</b>	11
<i>Klaus Alberts</i>	
<b>Gerechtigkeit im Archiv</b>	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
<b>I WAS IST GERECHTIGKEIT?</b>	
<b>Historische Gerechtigkeit</b>	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
<b>Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht</b>	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
<b>Zu Unrecht vergessen?</b>	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
<b>„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?</b>	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

## II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99  
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)  
*Martin Dinges*
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111  
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in  
Schleswig-Holstein  
*Silke Göttisch-Elten*
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121  
*Tobias Köhler*
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133  
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus  
*Ruth Albrecht*
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149  
*Michael Epkenhans*
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175  
Ungerecht, gerecht oder fair?  
*Hans Schultz Hansen*
- „Kinderverschickung“** 185  
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit  
*Helge-Fabien Hertz*
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199  
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen  
mehr in die Institutionen haben?  
*Michaela Bräuninger*
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211  
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial  
*Lea Witzel*

**„Gerechtigkeit herstellen!“** 225  
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin –  
Historikerin – Archivarin  
*Heike Köhler*

**Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt** 237  
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit  
*Dörte Esselborn*

**„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen  
Demokratischen Republik“** 247  
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des  
Kunsthistorikers Wolfgang Götz  
*Wolfgang Müller*

### III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

**Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive** 261  
*Michael Hollmann*

**Was ist schon gerecht?** 277  
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung  
Freier Archive  
*Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel*

**Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen?** 291  
Ein historischer Überblick  
*Sarah Bartenstein*

**Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung** 301  
*Christian Keitel*

**Frauen! Macht Geschichte!** 325  
*Gudrun Fiedler*

**Der Armut ein Gesicht geben** 337  
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz  
*Heike Talkenberger*

<b>Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?</b>	<b>353</b>
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
<b>„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat</b>	<b>365</b>
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
<b>IV NACHWORT</b>	
<b>Historische Gerechtigkeit</b>	<b>383</b>
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
<b>Verzeichnis der Autorinnen und Autoren</b>	<b>393</b>

## Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May

Tobias Köhler

Im Sommer 1865 wurde die schleswig-holsteinische Öffentlichkeit, die nach der Trennung der Herzogtümer von Dänemark mehrheitlich einen eigenständigen Staat unter der Regierung Friedrichs von Augustenburg (1829–1880) wünschte, unverblümt wie selten zuvor mit Preußens Machtanspruch konfrontiert. Denn ohne alle Vorwarnung wurde Martin May (1825–1880), der verantwortliche Redakteur der oppositionellen *Schleswig-Holsteinischen Zeitung* in Altona verhaftet und fünf Wochen ohne Verfahren und Rechtsbeistand auf der Festung Rendsburg interniert. Im Hintergrund waren höchste politische Stellen in diese Zwangsmaßnahmen involviert. Es war dabei offensichtlich, dass es der preußischen Regierung weniger um die Person Mays ging, als darum, die Grenzen der eigenen Machtposition in den Herzogtümern insbesondere gegenüber Österreich, mit dem sich seit Herbst 1864 die Verwaltung Schleswig-Holsteins geteilt wurde, auszuloten.

Im folgenden Beitrag sollen die Hintergründe dieses Falls unter dem Aspekt der historischen Gerechtigkeit näher beleuchtet werden. Anstatt der Bewertung des Falls allein normative Maßstäbe zugrunde zu legen, die den damaligen Akteuren vielleicht gänzlich fremd waren, sollen dabei insbesondere die Einschätzungen der Zeitgenossen in den Fokus genommen werden. Freilich kann dabei auch auf eine abschließende retrospektive Bewertung der Geschehnisse nicht verzichtet werden. Im vorliegenden Fall kann es letztlich aber nicht um eine tatsächliche Restitution oder die müßige Bewertung der preußischen Schleswig-Holstein-Politik nach 1864 als gerecht oder ungerecht gehen. Stattdessen soll versucht werden, den Vorstellungen Lukas H. Meyers entsprechend eine „symbolische Kompensationshandlung“ in Form eines angemessenen Gedenkens des verstorbenen Opfers historischen Unrechts zu leisten.<sup>1</sup> So soll an diesem Fallbeispiel der Übergriff des Staates auf einen missliebigen Vertreter der Presse illustriert werden. Neben dieser allgemeinen Betrachtungsweise soll aber auch die heute weitgehend vergessene Person Martin Mays für ihr zivilgesellschaftliches Eintreten gewürdigt werden und das erlittene Unrecht benannt werden. Mit Blick auf Schleswig-Holstein bildet das Geschehen in Altona zudem ein Puzzleteil zur Erklärung der Abneigung, die Preußen bei der Annexion der Herzogtümer 1867 entgegenschlug und sich teilweise bis in die zweite Hälfte der 1870er-Jahre hielt.

---

1 Lukas H. Meyer: *Historische Gerechtigkeit (Ideen & Argumente)*. Berlin–New York 2005, 103.

Wer war nun aber Martin May? May wurde am 3. August 1825 in der Stadt Rosenberg in Schlesien als Sohn eines Gastwirts-paares jüdischen Glaubens geboren.<sup>2</sup> Nachdem er zunächst ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen hatte, trat er in den ersten Monaten des Jahres 1848 als politischer Aktivist in Breslau hervor. Nach dem Scheitern der Revolution ließ sich May für einige Zeit als Zeitungsredakteur in Frankfurt an der Oder nieder, bevor er schließlich in den 1850er-Jahren nach Hamburg übersiedelte. Hier kam er bald mit Schleswig-Holsteinern in Kontakt und setzte sich fortan schriftstellerisch für die Trennung der Herzogtümer von Dänemark ein.<sup>3</sup> Es lässt sich jedoch annehmen, dass das Verhältnis zwischen May, der trotz seiner borussischen Herkunft als überzeugter Demokrat eher großdeutschen Tendenzen anhing, und Teilen der schleswig-holsteinischen Liberalen, die ihre Hoffnungen auf einen deutschen Nationalstaat unter Einschluss beider Herzogtümer gerade auf Preußen richteten, sicherlich nicht ganz spannungsfrei war. So heißt es wenig freundlich in einer Charakterisierung Mays aus der Feder des Juristen Christoph von Tiedemann (1836–1907): „Martin May, gewöhnlich Moses May genannt, Korrespondent für ungezählte demokratische Blätter, ein kleiner, sommersprossiger Jude mit einem unglaublichen roten Haarwulst und einer alles überschreienden schrillen Stimme.“<sup>4</sup>

Dessen ungeachtet wurde May zu Beginn des Jahres 1864 verantwortlicher Redakteur der *Schleswig-Holsteinischen Zeitung*, die wenige Wochen zuvor von einem mehrköpfigen Komitee, welches später als deren Verwaltungsrat fungierte, in Altona gegründet worden war. Das Blatt fußte dabei von Anfang an auf einer klaren programmatischen Grundlage. Bereits auf der Titelseite seiner ersten Ausgabe war ein Grundsatzprogramm abgedruckt, das sich unmissverständlich zu „Herzog“ Friedrich VIII. und dem schleswig-holsteinischen Staatsgrundgesetz von 1848 bekannte. Durchsetzung der Thronansprüche des Augustenburgers und Errichtungen eines eigenständigen Staates Schleswig-Holstein waren seine erklärten Ziele.<sup>5</sup> Das oben genannte Aufsichtsgremium hielt sich derweil vom redaktionellen Tagesgeschäft und der inhaltlichen Ausgestaltung der Zeitung fern und überließ diese Entscheidungen dem Chefredakteur. Unter Mays Leitung entwickelte sie sich mit einer Auflage von über dreitausend Exemplaren zu einem der meistgele-

---

2 Führung-Attest für den Redakteur Martin May aus Altona vom 13.7.1865. Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 59.2 (Preußischer Gouverneur für das Herzogtum Schleswig) Nr. 65.

3 Martin May: Die Politik der dänischen Regierung und die „Mißverständnisse“. Ein Beitrag zur Würdigung des Budgetstreits. Hamburg 1861.

4 Christoph von Tiedemann: Aus sieben Jahrzehnten, Bd. 1. Schleswig-Holsteinische Erinnerungen. Leipzig, 1905, 311.

5 Schleswig-Holsteinische Zeitung, Nr. 1, 17.1.1864.

senen Presseorgane der Herzogtümer.<sup>6</sup> Im Laufe des Jahres 1864 schlug die Zeitung dabei einen zunehmend antipreußischen Tonfall an und entwickelte sich zum maßgeblichen Sprachrohr der auf uneingeschränkte Selbstständigkeit pochenden Kräfte Schleswig-Holsteins.<sup>7</sup> Es verwundert daher kaum, dass sie und ihr Chefredakteur sich binnen kürzester Zeit die Gegnerschaft der preußisch gesinnten Kräfte des Landes und der Berliner Regierung zuzogen.

Diese Animosität gipfelte schließlich am 25. Juli 1865 in der Festnahme Mays durch eine Abteilung preußischer Soldaten, die bei Geschäftsbeginn die Altonaer Redaktionsräume besetzte. Auch die Privatwohnung des Redakteurs im Obergeschoss des Gebäudes wurde gestürmt und May, noch im Bett liegend, überwältigt und wegen des Verdachts diverser Pressevergehen verhaftet. Ferner wurden neben den geschäftlichen Unterlagen auch sämtliche persönlichen Papiere, die sich in den Räumlichkeiten finden ließen, beschlagnahmt. Nach Abschluss dieser Maßnahmen wurde der Journalist unter militärischer Bewachung auf die Festung Rendsburg transportiert.<sup>8</sup> In einer der Arrestzellen der dortigen Hauptwache blieb er für mehrere Wochen ohne jeglichen Prozess interniert. Obwohl es während der gesamten Haftzeit des Redakteurs zu keinen öffentlichen Ausschreitungen kam, hatte sich am Abend seiner Ankunft zunächst eine größere Menschenmenge vor der Hauptwache versammelt und die örtlichen Polizeikräfte vorübergehend in Aufregung versetzt.<sup>9</sup>

Die Festnahme Martin Mays war indessen keine eigenmächtige Spontanaktion des höchsten preußischen Vertreters in den Herzogtümern, Zivilkommissar Constantin von Zedlitz (1813–1889) gewesen, sondern war bereits einige Zeit zuvor in regem Austausch mit den höchsten politischen Kreisen in Berlin geplant worden. So hatte Zedlitz knapp zwei Wochen vor der Erstürmung der Redaktionsräume an den preußischen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck (1815–1898) vermeldet, dass er auftragsgemäß in Erfahrung gebracht habe, dass sich Martin May seit April 1856 in Altona aufhalten würde. Da seine Aufenthaltsgenehmigung seinerzeit aufgrund preußischer Legitimationspapiere ausgestellt worden sei und er erst vor wenigen Jahren eine Erneuerung seines Heimatscheins beantragt habe, sei es äußerst unwahrscheinlich, dass er jemals um Entlassung aus dem preußischen Untertanenverband nachgesucht habe. Da man zudem erst nach fünfzehn-

---

6 Moritz Busch: Presse in Schleswig-Holstein. In: Die Grenzboten, Nr. 15 (1865), 46–59, 52.

7 Schleswig-Holsteinische Zeitung, Nr. 49, 26.2.1865 bzw. Nr. 52, 2.3.1865.

8 Altonaer Polizeiamt an die Landesregierung vom 26.7.1865. LASH Abt. 62.2 (Zivilverwaltung/Regierung für Holstein 1866-1868) Nr. 41.

9 Rendsburger Polizeiamt an die Landesregierung vom 27.7.1865. (Ebd.).

jährigem Aufenthalt holsteinische Heimatrechte erwürbe, sei der Journalist „daher wohl mit Bestimmtheit als preuß[ischer] Unterthan anzusehen“.<sup>10</sup> Nachdem die entscheidende Frage zur Staatsangehörigkeit Mays und damit die Möglichkeit, ihm Verstöße gegen das preußische Strafgesetzbuch anzulasten, geklärt war, gab Bismarck das Signal zum Losschlagen. Am 23. Juli 1865 erging daher der Befehl an das preußische Oberkommando in Kiel, die Festnahme Mays unverzüglich zu veranlassen, da sonst die Gefahr einer Flucht bestünde. Um die Strafbarkeit seiner „[f]ortwährende[n] Angriffe, Aufreizungen und Verunglimpfungen“ gegen Armee, Regierung und König auch vor Gericht belegen zu können, sei es unbedingt notwendig, „neben seiner Person sich auch seiner Papiere [...] zu versichern“.<sup>11</sup> Am Tag nach der Verhaftung ließ Zedlitz sogleich eine Vollzugsmeldung nach Berlin abgehen, in welcher er den reibungslosen Erfolg des Unternehmens vermerken konnte. Neben der erfolgten Verhaftung und Internierung informierte er zudem darüber, dass nun auch die dem Augustenburger nahestehende Schleswig-Holsteinische Landesregierung und der österreichische Zivilkommissar Anton von Halbhuber (1809–1886) von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden seien.<sup>12</sup>

Einen Dämpfer erhielten die preußischen Bemühungen jedoch dadurch, dass Zedlitz bei einer ersten Durchsicht der Korrespondenzen Mays mit Personen aus dem Umfeld des Augustenburgers und dessen Beraterkreises zu dem Ergebnis gekommen war, dass sich in keinem der Fälle Kompromittierendes oder Strafbares aus den Schreiben entnehmen lassen könne. Nachdem Bismarck ihn am 1. August 1865 dazu aufgefordert hatte, sämtliche Unterlagen, die in Altona beschlagnahmt worden waren, zwecks weiterer Überprüfung an das Ministerium des Innern zu übersenden,<sup>13</sup> schickte der Zivilkommissar Briefe und sonstige Papiere in den folgenden Tagen in mehreren Sendungen nach Berlin. Eine strafrechtliche Relevanz ließ sich jedoch auch hier nicht aus ihnen ersehen, Oberstaatsanwalt Karl Adlung (1813–1872) sah lediglich den Vorwurf der Majestätsbeleidigung durch den Inhalt eines Zeitungsartikels gegeben. Denn die anlässlich seines Geburtstags gebrauchte Bezeichnung „Herzog“ für Friedrich von Augustenburg sei als Verhöhnung der rechtmäßigen Besitzansprüche des preußischen Monarchen zu interpretieren.<sup>14</sup>

---

10 Zivilkommissar von Zedlitz an den Ministerpräsidenten von Bismarck vom 17.7.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

11 Zedlitz an das preußische Oberkommando in Kiel vom 23.7.1865. (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [GStA PK] I. HA Rep. 77 [Ministerium des Innern] Tit. 874 Nr. 105).

12 Ders. an Bismarck vom 26.7.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

13 Bismarck an Zedlitz vom 1.8.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

14 Berliner Polizeipräsidium an den Minister des Innern zu Eulenburg vom 18.8.1865. (Ebd.).

Justizminister Leopold zur Lippe (1815–1889) meinte aber, auch hier eine Schwierigkeit erkannt zu haben. Denn obwohl eruiert worden war, dass May preußischer Untertan sei, sei eine Verfolgung im Ausland begangener Verbrechen nicht ohne Weiteres möglich. Denn unabhängig von der Einschätzung des Oberstaatsanwalts, dass der Inhalt des Artikels „Der Geburtstag des Herzogs“ der *Schleswig-Holsteinischen Zeitung* gegen Paragraphen 75 des preußischen Strafgesetzbuches verstoße und so der Tatbestand der Majestätsbeleidigung erfüllt sei, müssten vor einer Anklageerhebung noch eine Reihe wichtiger Aspekte der Angelegenheit geprüft werden. So wies der Minister darauf hin, „daß nach § 4 des Strafgesetzbuches wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung stattfindet, daß jedoch in Preußen und nach Preußischen Gesetzen verfolgt und bestraft werden kann: ein Preuße, welcher im Auslande a, gegen Preußen eine Majestätsbeleidigung oder b, eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder Vergehen bestraft wird und auch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde mit Strafe bedroht ist“.

Es sei also unbedingt zu klären, ob dies auch im vorliegenden Fall für Holstein gelte. Hierüber könne jedoch nur ein rechtliches Gutachten Auskunft geben.<sup>15</sup>

Ein entsprechender Auftrag erging daher an den holsteinischen Obersachwalter Wilhelm Leberecht Castagne (1815–1891) in Kiel, der diesen Auftrag zwar grundsätzlich annahm, jedoch die Einholung einer offiziellen Ermächtigung seitens der österreichischen Statthalterschaft zur Voraussetzung machte. Denn nur so könne er die Gutachtertätigkeit mit seinen amtlichen Aufgaben in Einklang bringen.<sup>16</sup> Eine zeitliche Verzögerung der Angelegenheit war damit vorprogrammiert. So konnte der Oberstaatsanwalt Adlung dem Justizminister zur Lippe am 22. September zwar die Überstellung des Delinquenten zur Untersuchungshaft ans Kreisgericht Perleberg und die Überreichung der Anklageschrift wegen Majestätsbeleidigung vermelden, musste aber zugleich mitteilen, dass er sich aufgrund des noch ausstehenden Rechtsgutachtens dazu gezwungen gesehen habe, von der Erhebung weiterer Anklagepunkte abzusehen.<sup>17</sup> Als der Justizminister wiederum den Zivilkommissar Zedlitz wenig später von dieser Entwicklung in Kenntnis setzte, konnte der seine Verärgerung kaum verhehlen und wies ausdrücklich darauf hin, dass diese Reduzierung der Anklagepunkte „leicht zu unerwünschten Eventualitäten im Laufe des weiteren

---

15 Justizminister zur Lippe an Eulenburg vom 19.8.1865. (Ebd.).

16 Obersachwalter Castagne an Zedlitz vom 19.9.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

17 Oberstaatsanwalt Adlung an Lippe vom 22.9.1865. (Ebd.).

Verfahrens führen“ könne.<sup>18</sup> Das so dringend gewünschte Rechtsgutachten ließ dann bis Anfang Oktober auf sich warten und kam daher für den Prozess viel zu spät.

Eine unberechenbare Größe in der preußischen Planung blieb derweil die Frage, wie die Reaktion der österreichischen Regierung auf das einseitige Vorgehen in Holstein ausfallen würde. Bismarck wandte sich daher am 11. Juli 1865 mit einer ganzen Reihe von Erlassen an Karl von Werther (1809–1894), den preußischen Gesandten in Wien, um ihn entsprechend zu instruieren und auf den österreichischen Außenminister Alexander von Mensdorff-Pouilly (1813–1871) einzuwirken. Die Argumentation Bismarcks, die Mensdorff nahegebracht werden sollte, war, dass die antipreußische Agitation in den Herzogtümern stetig zugenommen habe. Insbesondere die *Schleswig-Holsteinische Zeitung* übertreffe diese allgemeine Ausrichtung durch ihre extremen Angriffe, die sich nicht nur gegen die Regierung und Armee, sondern sogar gegen den preußischen König selbst richten würden. Ausschlaggebend für diese höchst bedenkliche Entwicklung, sei die mangelnde Anwendung der bestehenden Gesetze durch die örtlichen Behörden, die ihrerseits durch den österreichischen Zivilkommissar Halbhuber gedeckt würden. Dabei hätte schon „[d]ie einfache Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften [...] solche Ausschreitungen verhindert“. Denn die Gesetzgebung keines Landes würde solche Schmähungen tolerieren. Werthers Botschaft an die österreichische Regierung sollte daher lauten: „Wir haben das Recht, den Vollzug der bestehenden Gesetze in den H[erzog]thümern zu fordern, u[nd] wir können ihn nicht vergeblich fordern, wo es sich um den Schutz unsres Besitzes u[nd] unsres Ansehns handelt.“<sup>19</sup> Es gehe schließlich um eine „Mißachtung unserer gemeinsamen Rechte“. Sollte sich Wien dennoch dieser Argumentation verschließen, so werde Berlin „in dem angedeuteten Falle – von dem wir hoffen, daß er nicht eintreten werde – die notwendigen Maßregeln einseitig ergreifen und sie auf jede Gefahr hin durchführen“.<sup>20</sup> Nachdem nun jener Fall eingetreten war und sich der österreichische Zivilkommissar noch am Tage der Verhaftung Mays an seine Regierung gewandt hatte und sie als einen Schlag gegen die Herzogtümer und Österreich bezeichnete, der seine Position in Schleswig-Holstein unhaltbar zu machen drohe,<sup>21</sup> ließ Bismarck die Festnahme in Wien nun damit erklären, dass sie „de[m] exal-

---

18 Lippe an Zedlitz vom 26.9.1865. (Ebd.).

19 Bismarck an den Gesandten von Werther vom 11.7.1865. In: Otto von Bismarck: Die gesammelten Werke. Bd. 5. Politische Schriften, 226–233, 228.

20 Ebd., 233.

21 Jens Owe Petersen: Preußen als Hoffnungsträger und „Totengräber“ des Traums von einem selbstständigen Schleswig-Holstein. Phil. Diss. Kiel 2000, 149.

tirtesten Volksredner“ des Jahres 1848 gegolten habe. Sie sollte damit als Puzzlestück des gemeinsamen monarchischen Kampfes gegen „das verbrecherische Treiben einer demokratischen und staatsgefährlichen Opposition“ deklariert werden.<sup>22</sup>

In Schleswig-Holstein sorgte die Nachricht von der Festnahme des streitbaren Journalisten indessen für große Aufregung. So sah sich der österreichische Zivilkommissar noch am Tag des Geschehens dazu veranlasst, gegenüber der Landesregierung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verhaftung Mays ohne seine Zustimmung erfolgt sei und er dagegen ausdrücklichen Protest erhebe.<sup>23</sup> Dies wurde mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen. Denn auch für die Landesregierung stellte das preußische Vorgehen einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenzen der zivilen Behörden und einen eklatanten Verstoß gegen die geltende Landesgesetzgebung dar. Sie forderte daher die unverzügliche Überstellung des Inhaftierten an die zuständige Obrigkeit Altonas und die Einhaltung des Rechtsweges.<sup>24</sup> Diesem Ansinnen wollte man preußischerseits freilich nicht entsprechen.

In den Tagen nach dem Bekanntwerden der Verhaftung des Journalisten gingen indessen zahlreiche weitere Protestschreiben städtischer Kollegien und Magistrate bei der Landesregierung ein, welche die Schreiben an die österreich-preußische Zivilbehörde weiterleiten sollte. Sie alle erklärten die Zwangsmaßnahme des preußischen Zivilkommissars für klar ungesetzlich und gaben ihrer Unzufriedenheit deutlichen Ausdruck. Denn das Einschreiten des Militärs gegen eine Zivilperson unter „vollständiger Umgehung derjenigen Gesetze und Behörden, unter deren Schutze sie lebt“, würde das Ende jeglichen Rechts bedeuten. Die Landesregierung möge dieser offenen Rechtsverletzung mit aller Energie entgegenreten und dafür sorgen, „daß der stattgehabte Rechtsbruch wiederum ausgeglichen, [und] Herr May wieder auf freien Fuß gesetzt [...] werde“.<sup>25</sup>

Die Kommunen überschätzten dabei den tatsächlichen Einfluss der Landesregierung auf die Vertreter der beiden deutschen Großmächte und forderten dazu auf, sich den Gesetzwidrigkeiten mit aller Autorität entgegenzustellen.<sup>26</sup> Es war aber kaum zu verkennen, dass insbesondere Halbhuber und die Wiener Regierung zu einer Reaktion

---

22 Bismarck an Werther vom 27.7.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

23 Zivilkommissar von Halbhuber an die Landesregierung vom 25.7.1865. (LASH Abt. 58.2 (Österreichisch-preußische Oberste Zivilbehörde für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 1864-1865) Nr. 169).

24 Landesregierung an die oberste Zivilbehörde vom 26.7.1865. (LASH Abt. 58.2 Nr. 169).

25 Kollegien der Stadt Altona an die Landesregierung vom 29.7.1865. (LASH Abt. 62.2 Nr. 41).

26 Magistrat der Stadt Wilster an die Landesregierung vom 3.8.1865 bzw. städtische Kollegien der Stadt Kiel an die Landesregierung vom 28.7.1865. (Ebd.).

gegen Preußen ermutigt werden sollten. Auch das holsteinische Oberkriminalgericht in Glückstadt, das es als seine Pflicht ansah, darüber zu wachen, dass niemandem seine ordentlichen Rechte entzogen würden, bestritt die Gesetzeskonformität des Vorgehens der preußischen Stellen. Es forderte daher in aller Deutlichkeit die Auslieferung Martin Mays an den Altonaer Magistrat als zuständige Gerichtsbehörde:

„Unseres Wissens giebt es keinen deutschen Staat, mit dessen Gesetzgebung ein solches Vorgehen in Uebereinstimmung zu bringen wäre. In Holstein besteht jedenfalls kein Gesetz, welches Militairbehörden eine Competenz zu unmittelbarem Einschreiten wider dem Civilstande angehörige Einwohner des Herzogthums wegen demselben etwa begangener Verbrechen beilegte.“<sup>27</sup>

Doch trotz all dieser Bemühungen konnte Zivilkommissar Zedlitz nicht zur Freilassung oder Überstellung Mays an ein holsteinisches Gericht veranlasst werden.

Auch außerhalb Schleswig-Holsteins wurde der Fall des Altonaer Redakteurs insbesondere von der Presse ausgiebig besprochen. Einhellig wurde das preußische Vorgehen dabei verurteilt und das Einschreiten des Militärs gegen Zivilisten in einem nicht unter Belagerungszustand stehenden Land scharf verurteilt. So kommentierte die *Pfälzer Zeitung* den Fall mit den Worten, dass Preußen „den Weg der Gewalt betreten“ habe. In Anlehnung an ein Nürnberger Blatt bezeichnete sie die Festnahme Martin Mays nicht nur als einen Schlag gegen die Pressefreiheit, sondern gegen den Schutz jedes Einzelnen vor der staatlichen Gewalt. Hierbei stellte die Zeitung May in die Tradition des Nürnberger Buchhändlers Johann Philipp Palm (1766–1806), der aufgrund eines gegen Napoleon gerichteten Pamphlets zum Tode verurteilt worden war und seitdem als „Märtyrer der Pressefreiheit“ galt.<sup>28</sup> Die *Leipziger Zeitung* vertrat dagegen die Ansicht, dass es beim Einschreiten gegen den Journalisten und bei der Beschlagnahmung seiner Unterlagen in erster Linie darum gegangen sei, kompromittierendes Material gegen Friedrich von Augustenburg zu sammeln.<sup>29</sup> Das Augenmerk der medialen Öffentlichkeit beschränkte sich freilich nicht auf die unmittelbare Verhaftung Martin Mays, sondern begleitete auch dessen weiteres Schicksal mit Interesse. So hob das *Regensburger Tageblatt* Anfang August die fehlende juristische Legitimation eines Presseverfahrens gegen May vor einem preußischen Gericht hervor.

---

27 Holsteinisches Oberkriminalgericht an die Landesregierung vom 29.7.1865. (Ebd.).

28 *Pfälzer Zeitung*, Nr. 172, 26.7.1865.

29 *Leipziger Zeitung*, Nr. 179, 30.7.1865.

Schließlich sei man sich in juristischen Kreisen sicher, dass der Journalist angesichts seiner zwölfjährigen Abwesenheit aus Preußen kein Staatsbürger des Hohenzollernstaates mehr sein könne.<sup>30</sup> Da sich auch nach fünfwöchiger Haftdauer Mays noch kein Richter seiner Sache angenommen hatte, stand für den *Bayerischen Landboten* fest, dass ein ähnliches Unrecht noch nie in Deutschland geschehen sei. So würde der Redakteur allein deswegen in Haft verbleiben, weil keinerlei belastendes Material bei ihm gefunden worden sei und Preußen sich keine Blöße geben wolle. Schließlich würde die gerechtfertigte Freilassung des Inhaftierten vor aller Welt beweisen, dass seiner Zeit ohne jegliche Grundlage gegen ihn vorgegangen worden war.<sup>31</sup> Selbst die Berliner *National-Zeitung*, die grundsätzlich einen Anlass für einen möglichen Presseprozess vor einem holsteinischen Gericht gegeben sah, verurteilte das an den Tag gelegte Vorgehen als klar rechtswidrig, da das Militär nicht einfach gegen einen Zivilisten, dessen preußische Staatsangehörigkeit zudem fraglich sei, vorgehen könne.<sup>32</sup> Doch trotz dieser klaren Haltung eines weiten Teils der deutschen Presse beklagte die *Schleswig-Holsteinische Zeitung* das Fehlen einer allgemeinen öffentlichen Empörung gegen das ihrem Chefredakteur widerfahrene Unrecht und konstatierte verbittert, dass es „[e]in allgemeines Rechtsbewußtsein [...] in Deutschland nicht mehr“ gebe.<sup>33</sup>

Erst nach über fünfzig Tagen in Haft sollte Martin May schließlich vor ein Gericht gestellt werden. Nachdem er sieben Wochen als Arrestant in Rendsburg verbracht hatte, wurde er am Morgen des 14. September 1865 in Begleitung eines Offiziers und zweier Unteroffiziere über Lübeck in Marsch gesetzt.<sup>34</sup> Ziel war das Kreisgericht Perleberg in Brandenburg, das der holsteinischen Grenze am nächsten lag und daher für seinen Fall zuständig sein sollte. Die Anklage wurde jedoch gemäß den Absprachen auf höchster politischer Ebene nicht in die Hände des dortigen Staatsanwalts gelegt, sondern direkt vom Berliner Oberstaatsanwalt Adlung vertreten. Am Folgetag traf May mit seiner militärischen Eskorte schließlich in Perleberg ein, wo ihm eine Woche später die Anklageschrift überreicht wurde. Der Beginn der mündlichen Verhandlungen wurde für den 6. Oktober anberaumt. Trotz aller Vorbereitungen kam der Prozess jedoch zu einem überraschend schnellen Ende. Denn bereits am Nachmittag des ersten Verhandlungstags wurde der Angeklagte freigesprochen, da das Gericht es nicht als hinreichend bewiesen

---

30 Regensburger Tageblatt, Nr. 216, 8.8.1865.

31 Bayerischer Landbote, Nr. 249, 6.9.1865.

32 National-Zeitung (Morgen-Ausgabe), Nr. 344, 28.7.1865.

33 Schleswig-Holsteinische Zeitung, Nr. 205, 30.8.1865.

34 Kommandant von Caphengst an Zedlitz vom 14.9.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

ansah, dass er im Vorfeld Kenntnis vom Inhalt des betreffenden Artikels gehabt habe.<sup>35</sup> Da der Antrag der Anklage, ihn wegen Ministerbeleidigung erneut in Untersuchungshaft zu nehmen, abgelehnt worden war, konnte Martin May das Gericht noch am selben Tag als freier Mann verlassen.

Nach seiner Rückkehr nach Altona soll er seine Tätigkeit als Chefredakteur der *Schleswig-Holsteinischen Zeitung* wieder aufgenommen haben.<sup>36</sup> Offiziell bekleidete er diesen Posten aber nicht mehr, sein Name wurde im Impressum nicht mehr genannt.

Nach seinem Freispruch bemühte sich der Journalist derweil darum, auch seine mit beschlagnahmten persönlichen Unterlagen und Briefe zurückzuerhalten. Zwar hatte ihm Zedlitz bereits im Oktober 1865 ein Paket mit einigen Unterlagen zukommen lassen, doch schien hierbei ein bedeutender Teil wichtigen Schriftguts gefehlt zu haben. May wandte sich daher zwei Wochen später erneut an ihn und forderte ausdrücklich dazu auf, dass Zedlitz, als derjenige, auf dessen Veranlassung die Beschlagnahmung stattgefunden habe, ihm unverzüglich sein Eigentum zurückzuerstatten habe. Andernfalls gedenke er „die gebotenen weiteren Schritte in dieser Sache zu thun und gleichzeitig an die Oeffentlichkeit zu appilliren“.<sup>37</sup> Da Zedlitz sich von dieser Drohung jedoch scheinbar unbeeindruckt zeigte und eine detaillierte Aufstellung der noch fehlenden Dokumente forderte, verlief die Angelegenheit letztlich im Sande.

Jedoch sollten die preußische Politik und Justiz nach der unerwarteten Niederlage vor dem Perleberger Gericht in ihren Bemühungen nicht nachlassen. So strebte Oberstaatsanwalt Adlung eine Revision des Verfahrens gegen den Journalisten an. Ihr wurde zu Beginn des Jahres 1866 stattgegeben und der Beginn der Verhandlungen für den 29. Januar vor dem Kriminalsenaat des Berliner Kammergerichts als Berufungsinstanz bestimmt. Da der Angeklagte diesen Termin jedoch nicht wahrnahm, beschloss das Gericht einen Haftbefehl gegen May zu erlassen und ihn zwangsweise zu einem späteren Verhandlungstermin vorführen zu lassen.<sup>38</sup> Aus diesem Grund stellte das Gericht einen förmlichen Auslieferungsantrag an den österreichischen Statthalter Ludwig von Gablenz (1814–1874), der seit dem Abschluss der Gasteiner Konvention die höchste Gewalt im Herzogtum Holstein darstellte. Gablenz lehnte dieses Begehren jedoch unumwunden ab und verwies auf die alleinige Zuständigkeit des Altonaer Magistratsgerichts, das nach österreichischer Rechtsauffassung von Beginn an die zuständige Gerichtsinstanz in die-

---

35 Petersen (Anm. 21), 149.

36 Ebd., 227.

37 Martin May an Zedlitz vom 12.11.1865. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

38 Berliner Kammergerichts an den Statthalter von Gablenz vom 29.1.1866. (LASH Abt. 59.2 Nr. 65).

sem Fall gewesen war.<sup>39</sup> Angesichts dieser Weigerung sah sich das Berliner Kammergericht dazu gezwungen, den Prozess in Abwesenheit des Angeklagten durchzuführen und May letztlich in contumaciam wegen Majestätsbeleidigung zu einer einjährigen Haftstrafe zu verurteilen.<sup>40</sup> Ein gesteigertes Interesse an seiner Person hegte die preußische Obrigkeit danach nicht mehr. So wurden, wie schon im Falle des Auslieferungsgesuchs, auch nach der Verurteilung keine größeren Anstrengungen unternommen, seiner habhaft zu werden. Unbehelligt konnte sich May daher im Sommer 1866 nach Wien durchschlagen, wo er zunächst wieder als Zeitungsredakteur ein Auskommen fand. Doch das Schicksal meinte es nicht gut mit ihm, sodass er nach wenigen Jahren als kranker Mann unter ausgeprägtem Verfolgungswahn leidend, in die Heilanstalt Ybbs eingewiesen wurde. Hier starb May von der Welt vergessen am 2. Mai 1880.<sup>41</sup>

Abschließend lässt sich festhalten, dass der „Fall Martin May“ schon von den Zeitgenossen als ein politisches Manöver im Kontext des eskalierenden Konflikts zwischen den beiden deutschen Großmächten gesehen wurde. Mehrheitlich fassten sie die Angelegenheit als ein offensichtliches Unrecht auf, da May unter Umgehung der zuständigen schleswig-holsteinischen Gerichtsbarkeit und unter Beugung preußischen Rechts zu einem „Bauernopfer“ der großen Politik gemacht worden war. So griff auch der demokratische Schriftsteller Ludwig Walesrode (1810–1889) den Fall in seiner zeitgenössischen Streitschrift gegen die preußischen Presseprozesse als eine wichtige Referenzgröße zur Illustration der „Märtyrergeschichte der preußischen Presse“ auf.<sup>42</sup> Der Fall zeigt aber auch, dass der politischen Instrumentalisierung der Justiz Grenzen gesetzt waren. Denn allen interministeriellen Vorbereitungen zum Trotz, sprach das Kreisgericht den Angeklagten schon binnen kürzester Frist frei. Der Fall steht jedoch auch stellvertretend für die zahllosen Presseprozesse der Bismarck-Ära und zeigt exemplarisch, welche repressive Maßnahmen den Gerichtsverhandlungen vorangehen konnten und welche persönlichen Schicksale sich hinter den Prozessen verstecken.

---

39 Gablenz an das Berliner Kammergerichts vom 4.2.1866. (LASH Abt. 59.1 (Österreichischer Statthalter für das Herzogtum Holstein) Nr. 24).

40 Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein, 23. Stück, 11.8.1866, Nr. 73.

41 Historisch-Politisches Jahrbuch. I. Jg. II. Hälfte. 1881, 189.

42 Ludwig Walesrode: Preßfreiheit und Justiz in Preußen. Dargestellt in einem Preßproceß der Deutschen Jahrbücher. Leipzig 1866, IV.